Vorfesttage: 24.12. und **31.12.**

☐ Arbeitszeit.
Folge: 100% Zeitgutschrift (Freizeitausgleich »gewährt«) + ab 06:00 Uhr 35 % Zuschlag

☐ Freistellung wegen des Vorfesttages
Folge: wie gearbeitet und Entgeltfortzahlung

☐ Frei wegen des Dienstplans und
☐ **24.12.** und **31.12.** fallen auf Montag bis Samstag (Werktag)
Folge: Arbeitszeit-Verminderung um Schichtlänge statt »Nacharbeiten«.



Gesetzlicher Feiertag

☐ Arbeitszeit fällt auf Montag bis Sonntag
Folge:
Kein Antrag: ohne Freizeitausgleich 135 %,
Antrag: mit im Plan bezeichneten Freizeitausgleich 35 %
steuer- und sozialabgabenfrei
als überraschende / ungeplante Überstunden +100 %

☐ Frei am Feiertag »wegen« des Feiertages (Montag bis Samstag).
Folge: Entgeltfortzahlungsgesetz (wie gearbeitet). oder

☐ Frei wegen des Dienstplans, »ohnehin«, »auch ansonsten« (normale Freischicht) und Feiertag fällt auf Montag bis Samstag (Werktag)
Folge: Arbeitszeit um Schichtlänge vermindert

BAT-KF
§ 6 Regelmäßige Arbeitszeit

(6) Die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit an einem Wochenfeiertag soll auf Antrag der/des Mitarbeitenden durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag der laufenden oder der folgenden Woche unter Fortzahlung des Entgelts und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen ausgeglichen werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen.

(7) Soweit es die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse zulassen, wird die/der Mitarbeitende am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts nach § 12 von der Arbeit freigestellt.
Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren.

Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag sowie für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.

Protokollerklärung zu Absatz 7 Satz 3:
Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Mitarbeitenden, die wegen des Dienstplans am Feiertag frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

§ 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

(1) Der/Die Mitarbeitende erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. Die Zeitzuschläge betragen – auch bei Teilzeitmitarbeitenden – je Stunde …

d) bei Feiertagsarbeit sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag
- ohne Freizeitausgleich 135 v.H.,
- mit Freizeitausgleich 35 v.H.,

e) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr 35 v.H., ….

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2 Buchst. d):
Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden.
Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v.H. gezahlt.